



Prof. Dr. Torsten Körber

Regulierung digitaler Plattformen?

Vom 12. bis 14.2. hat das EuG über eine Klage von Google und Alphabet im so genannten Google Shopping-Verfahren (Rs. T-612/17) verhandelt. Die digitale Plattformwirtschaft ist damit erneut ins Interesse einer breiten Öffentlichkeit gerückt. Diese und zwei weitere Klagen in Bezug auf Android und AdSense werden hoffentlich dazu beitragen, das Verhältnis von Wettbewerbsrecht und Digitalwirtschaft klarzustellen. Dabei geht es nicht nur um Bußgelder in Höhe von insgesamt über 8 Mrd. Euro, sondern vor allem um die Grundsatzfrage, ob und unter welchen Voraussetzungen große digitale Plattformunternehmen frei im Markt agieren (und wachsen) dürfen oder einer staatlichen Regulierung unterstellt werden sollten. In Deutschland wird sich der BGH bald mit ähnlichen Fragestellungen befassen, nachdem das Bundeskartellamt mit seiner Missbrauchsverfügung gegen Facebook vor dem OLG Düsseldorf Schiffbruch erlitten hat.

Parallel dazu ist der deutsche Gesetzgeber in geradezu hektische Betriebsamkeit verfallen. Obwohl die 9. GWB-Novelle das deutsche Kartellrecht erst im Juni 2017 fit für die Digitalisierung gemacht hatte, sah der Koalitionsvertrag nur neun Monate später erneuten Reformbedarf. Die Koalition wollte dadurch „im Wettbewerbsrecht alle Voraussetzungen dafür schaffen, in Deutschland und Europa die Entstehung von Digitalkonzernen zu ermöglichen, die international eine wettbewerbsfähige Größe erreichen“. Der Referentenentwurf zur 10. GWB-Novelle vom 24.1. dieses Jahres will zu diesem Zweck nicht nur die Missbrauchsaufsicht verschärfen, sondern mit einem neuen § 19a GWB auch „eine Art spezielles Kartellregulierungsrecht“ schaffen, das „große digitale Plattformunternehmen“ unter eine verschärfte Aufsicht des Bundeskartellamts stellen soll. Dieser Entwurf nimmt inhaltlich etliche Fragen im Sinne der Kartellbehörden vorweg, die derzeit Gegenstand gerichtlicher Überprüfung sind.

Dem ist mit Skepsis zu begegnen. Das Kartellrecht dient dem Schutz des Wettbewerbs. Es verbietet nicht Größe an sich, sondern nur Machtmissbräuche, weil sonst am Ende Erfolg im Wettbewerb bestraft und Innovation behindert würde. Ob ein Machtmissbrauch in den laufenden Verfahren vorgelegen hat, erscheint zweifelhaft. So ist zum Beispiel die Google vorgeworfene „Selbstbegünstigung“ nach ständiger Rechtsprechung des BGH grundsätzlich wettbewerbskonform, und die Facebook vorgeworfenen Datenschutzverstöße sind kein Problem des Kartellrechts. Ein kartellrechtlich relevantes Marktversagen wurde für die digitale Ökonomie zwar oft behauptet, aber nie belastbar nachgewiesen. Das derzeit verbreitete und die Politik umtreibende Unbehagen gegenüber einigen großen Digitalunternehmen ist ebenso wenig eine solide Grundlage für tiefgreifende Änderungen des Kartellrechts wie der Wunsch, nationale Champions herbeizuregulieren. Vermachtungstendenzen in der Digitalwirtschaft sollte mit wachem Auge, aber auch mit Augenmaß begegnet werden. •

Prof. Dr. Torsten Körber, LL.M. (Berkeley), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Kartell- und Regulierungsrecht, Recht der digitalen Wirtschaft sowie Institut für Energiewirtschaftsrecht, Universität zu Köln